



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Igling

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Igling folgende

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind
 - a.) für den Gemeindeteil Holzhausen zum 15.05., 15.08., 15.11. jedes Jahres,
 - b.) für die Gemeindeteile Ober- und Unterigling zum 15.08., 15.11. und 15.02. jedes Jahres,

Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Igling

Christl Weinmüller
Erste Bürgermeisterin